



Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen
Luftfahrtbehörde

Verkehrsflughafen Bremen

Aufbau und Betrieb Brandsimulationsanlage/ Sperrung Nebenstartbahn 23 vom 13. Juli – 27. August 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 3 UVPG¹ über die negative Feststellung der UVP-Pflicht

Die Flughafen Bremen GmbH hat mit Schreiben vom 20. Mai 2022 gemäß § 41 LuftVZO² angezeigt, dass sie beabsichtigt, für den Zeitraum vom 13.07.- 27.08.2022 am Ende der Nebenstartbahn 23 eine mobile Brandsimulationsanlage (BSA) zu errichten und zu betreiben, und während dieses Zeitraums eine Befreiung von der Betriebspflicht der Nebenstartbahn 23 zu beantragen.

Hintergrund ist es, dass die Flughafen Bremen GmbH zusammen mit den Flughäfen Stuttgart und Hannover zwecks Ausbildung und Training ihrer Flughafenfeuerwehren eine neue BSA beschafft hat, da die bisherige von FRAPORT entlehene Anlage nicht mehr zur Verfügung steht.

Die neue modular aufgebaute BSA besteht aus insgesamt 10 genormten 20" Isocontainern, von denen acht zusammengesetzt ein stilisiertes Verkehrsflugzeug darstellen, ein weiterer einen Leitstand/ Transportcontainer für einen mobilen Flächenbrand bildet, und ein letzter ein Gastankcontainer ist. Der Flächenbrand mit ca. 100m² Größe simuliert den Brand größerer Mengen ausgelaufenen Treibstoffs. Das Feuer wird mit Propangas gespeist, als Löschmittel wird Wasser und an einsatztaktisch sinnvollen Brandstellen auch CO₂ verwendet. Im Einsatzfall kann durch Brandsimulatoren Rauch erzeugt werden, der aber weder gesundheitsschädlich noch umweltgefährdend ist.

Die Anlage ist statisch berechnet und vom TÜV Süd als benannter Stelle nach der Richtlinie für Fliegende Bauten abgenommen. Darüber hinaus ist die BSA durch einen Sachverständigen gemäß BetrSichV³ sowie der DIN 14997 Feuerwehrrübungsanlagen abgenommen. Eine lokale Risikobewertung durch das Safety Office der Flughafen Bremen GmbH liegt vor.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

² Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

³ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Nun kann die BSA aufgrund ihrer Größe sowie aufgrund der an der Anlage geplanten einsatztaktischen Übungsszenarien und den hierfür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen ausschließlich am Ende der Nebenstartbahn 23 errichtet werden.

Die Aufstellfläche ist bereits versiegelt. Zusätzliche Bodenversiegelungen erfolgen nicht.

Die Aufstellung hat aufgrund der sicherheitsrechtlichen Vorgaben zur Hindernisfreiheit aber zur Folge, dass die Nebenstartbahn 23 in dem vorgenannten Zeitraum temporär nicht nutzbar sein wird.

Pilot:innen von Kleinfliegern mit einer Höchstabflugmasse bis zu 5.700 kg haben in diesem Zeitraum nicht -wie sonst- die Wahl, von der Hauptstartbahn 09/27 oder von der –aus Lärmschutzgründen erbauten- Nebenstartbahn 23 abzufliegen, sondern müssen die Hauptstartbahn mit Abflugrichtung näher an den angrenzenden Wohngebieten benutzen.

Als mögliche Auswirkung kommt daher eine gewisse zeitlich begrenzte Verlagerung von Immissionen durch startende Kleinflieger in Betracht.

Nach Angaben der Flughafen Bremen GmbH sind in den Monaten Juli und August 2021 insgesamt sechs Abflüge von der Nebenstartbahn 23 erfolgt. In den Monaten Juli und August 2020 waren es insgesamt 26 Starts.

Nach Auskunft der Flughafen Bremen GmbH wird die neue Flugschule CAE ihren Betrieb am Verkehrsflughafen Bremen voraussichtlich erst im November 2022 aufnehmen.

Eine Information der Nachbargemeinde Stuhr ist erfolgt.

Gemäß § 1 Brem. UVPG⁴ § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Hier prüft die zuständige Behörde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 UVPG). Vorliegend hat die Flughafen Bremen GmbH nach § 41 LuftVZO das vorliegende Vorhaben angezeigt.

Beim Verkehrsflughafen Bremen handelt es sich um einen Flugplatz im Sinne des Annex 14 der ICAO, welcher eine Start- und Landebahngrundlänge von mehr als 1500 m aufweist, somit um ein Vorhaben entsprechend § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG. Zwar geht es vorliegend nicht um einen Bau des Flugplatzes, wohl aber um eine Änderung eines solchen.

Für Änderungen eines Vorhabens gilt § 9 UVPG. Da in der Vergangenheit im Rahmen von Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des Verkehrsflughafens Bremen bereits eine oder mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind, ist vorliegend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG anwendbar. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Es ist somit eine allgemeine Vorprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG durchzuführen, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG.

Vorliegend geht es um die temporäre Aufstellung einer mobilen Brandsimulationsanlage zu europarechtlich vorgeschriebenen Ausbildungs- und Übungszwecken der Flughafenfeuerwehr.

Der Betrieb der BSA ruft keine unmittelbaren negativen Umweltauswirkungen hervor, da hierfür keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, und lediglich Wasser, sowie im Einzelfall CO₂, als Löschmittel eingesetzt werden.

Mittelbar hat dies zur Folge, dass die aus Lärmschutzgründen errichtete Nebenstartbahn 23 im Aufstellungszeitraum nicht nutzbar sein wird, so dass es im sechswöchigen Aufstellungszeitraum zu einer gewissen Verlagerung von Emissionen startender Kleinflieger bis 5.700 kg auf die Abflugstrecken von Hauptstartbahn 09/27 kommen kann.

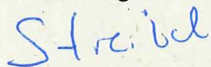
Da die Lärmemissionen von Kleinfliegern aber vergleichsweise gering sind und ihre zu erwartende Gesamtanzahl im betroffenen Zeitraum von Juli bis August -nach den Erfahrungswerten der beiden Vorjahre- zwischen unter zehn bis knapp dreißig Stück liegen werden, ist hier nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Ich stelle daher gemäß § 5 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, den 20.06.2022

Im Auftrag



Gez. Dr. Streibel

Aktenzeichen 800-305-200-14/2022-2-4